

Satzung der Gemeinde Oberschneiding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Naturbades in Oberschneiding

Die Gemeinde Oberschneiding erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende vom Gemeinderat in der Sitzung vom 05. Mai 2022 beschlossene Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht - Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Besucher und Benutzer des Schwimmbades.
- (2) Die allgemeine Gebühr wird durch Lösung einer Eintrittskarte entrichtet. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte dem Badepersonal vorzuzeigen.
- (3) Die Eintrittskarte gilt für folgenden Zeitraum:
 - Tageskarte: für den Tag, an dem die Eintrittskarte gelöst wurde.
 - Dauerkarte: für die Dauer der laufenden Badesaison
- (4) Die allgemeine Gebühr ist von jedem Besucher der Freibadanlage zu entrichten, egal ob die Wasserbecken genutzt werden. Ausgenommen von der Entrichtung der allgemeinen Gebühr sind die Begleitperson von blinden Personen und Kinder unter 6 Jahren.
- (5) Die jeweilige Badesaison richtet sich nach der zum Baden geeigneten Witterung. Beginn und Ende der Badesaison werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (6) Eine Nachgebühr ist zu entrichten, wenn jemand ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen wird. Außerdem ist eine Gebühr zu bezahlen, wenn jemand das Freibad und die Nebenanlagen verunreinigt und die Verunreinigung nicht auf Verlangen unverzüglich beseitigt.
- (7) In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Höhe der allgemeinen Gebühr

- (1) Jugendliche sind alle Personen vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (6 - 17 Jahre).
- (2) Anspruch auf ermäßigte Karten haben Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50%. Die Voraussetzung für ermäßigte Karten ist vom Besucher unaufgefordert nachzuweisen.
- (3) Der ermäßigte Eintritt für Schulklassen umfasst auch die Aufsichtspersonen bzw. Lehrkräfte.
- (4) Die Abendkarte ist gültig ab 17.00 Uhr.
- (5) Bei Dauerkarten für Jugendliche ist bei Geschwistern das dritte und jedes weitere Kind von der allgemeinen Gebühr befreit.
- (6) Familienkarten umfassen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(7) Die allgemeine Gebühr beträgt:

1. Tageskarten	Preis
Erwachsene (ab 18 Jahren)	3,00 €
Abendkarte Erwachsene	2,00 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ermäßigte Karten	2,00 €
Abendkarte Jugendliche	1,50 €
Schulklassen bei geschlossenem Besuch pro Person	1,50 €
2. Dauerkarten	
Erwachsene (ab 18 Jahren)	42,00 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ermäßigte Karten	28,00 €
Familienkarte	90,00 €

- (8) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten gegen Nachweis auf die Tageskarte für Erwachsene eine Ermäßigung in Höhe von 0,50 Euro. Die Dauerkarte für Erwachsene wird um 5,00 Euro und eine Familienkarte um 8,00 Euro ermäßigt. Für bereits ermäßigte Karten gibt es keine weitere Vergünstigung für Inhaber der Ehrenamtskarte.

§ 3

Höhe der besonderen Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Verunreinigung des Freibades und der sonstigen Einrichtungen wird auf 10,00 € pro Verunreinigung festgesetzt.
- (2) Bei Entrichtung einer Nachgebühr wird die allgemeine Gebühr verdoppelt.
- (3) Für die Benützung des Telefons werden Gebühren in Höhe von 0,50 €/Einheit erhoben.
- (4) Für die Benutzung des Haartrockners und der vorhandenen Warmwasserduschen wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € pro notwendigem Chip erhoben.
- (5) In den Wechselkabinen befinden sich Schließfächer. Die Schließfächer können kostenlos genutzt werden. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 20,00 EUR fällig.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

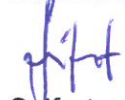
Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und mit Lösung der jeweiligen Eintrittskarte.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 15. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. Mai 2011 und die hierzu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Oberschneiding, 12.05.2022



Seifert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat Oberschneiding hat in der Sitzung vom 05. Mai 2022 die Satzung der Gemeinde Oberschneiding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Naturbades in Oberschneiding neu erlassen.

Die Satzung tritt zum 15. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. Mai 2011 und die hierzu erlassenen Änderungen außer Kraft.

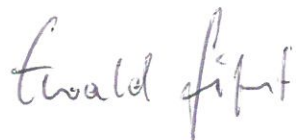
Diese Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Oberschneiding, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Zeit vom

13. Mai 2022

bis einschließlich

30. Mai 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.



Ewald Seifert
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 12.05.2022

abgenommen am: 31.05.2022

